

Vermietung von Hüpfburg / Torschussanlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Vermietung:

Bei der Vermietung von Eventmodulen (nachfolgend nur noch EM genannt) übernimmt der Kunde die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

Der Mieter übernimmt das EM in sauberem und funktionstüchtigem Zustand. Offensichtliche Mängel bzw. Schäden, müssen dem Vermieter aus Sicherheitsgründen vor der Inbetriebnahme unverzüglich gemeldet werden.

Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Das EM ist mit Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden, starke Verschmutzungen, Diebstahl oder auch Zerstörung am Hauptgerät und Zubehör haftet der Mieter im vollen Umfang.

Die Firma KIMO - Event- und Veranstaltungsservice GbR

übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Benutzung der gemieteten EM entstehen. Dies beinhaltet die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit, sowie die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Vermieter, seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten sonstigen Schäden.

Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Mieter zu sorgen.

Wird das EM während der Mietzeit beschädigt, haftet der Mieter für die Reparaturkosten sowie Ausfallkosten, falls diese anfallen, es sei denn die Beschädigung geht auf eine vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Pflichtverletzung des Vermieters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurück.

Ebenso haftet der Mieter in vollem Umfang, wenn das EM oder das Zubehör entwendet wurde.

Der Mieter versichert weiterhin, dass das gemietete Material während des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet wird.

Das auf dem Mietvertrag vermerkte Material verbleibt während des vereinbarten Zeitraums beim Mieter. Sollten die Geräte über Nacht beim Mieter bleiben, verpflichtet dieser sich die Gerätschaften ordnungsgemäß abzubauen und sicher zu verwahren.

Transport, sowie Auf- und Abbau:

Der Vermieter organisiert den Transport des EM zum Veranstaltungsort und holt die Gerätschaften auch dort wieder ab. Der Vermieter stellt mindestens eine Person zur Verfügung, die beim Aufbau und Abbau des EM hilft. Der Mieter ist ebenfalls verpflichtet mindestens eine Person für den Auf- und Abbau der Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.

Der Vermieter ist beim Auf-/Abbau weisungsbefugt.

Das EM darf nur in Anwesenheit des Vermieters auf- und abgebaut werden, um eventuelle Mängel (Beschädigung, Verschmutzung, etc. ...) sofort festzustellen und gegebenenfalls beheben zu können. Andere Regelungen, die den Transport sowie den Auf- und Abbau betreffen, bedürfen der persönlichen Absprache zwischen Vermieter und Mieter und werden im Mietvertrag schriftlich festgehalten.

Aufsichtsperson:

Untersuchungen zeigen, dass Unfälle mit Eventmodulen am häufigsten dann passieren, wenn keine Aufsichtsperson vorhanden ist.

Das EM muss während des gesamten Betriebes von einer verantwortlichen Person (Mindestalter 16 Jahre) beaufsichtigt werden!

Für jedes betriebene EM muss dabei eine eigene Aufsichtsperson bereitgestellt werden.

Der Mieter sorgt für die Bereitstellung solcher Personen. Diese sind namentlich im Mietvertrag zu erfassen.

Die Aufsichtsperson muss sicherstellen können, dass das EM nicht überlastet wird und kein Kind über die seitlichen Schutzwände klettert, daran hängt oder dergleichen mehr.

Die Kinder sollten in entsprechende Gruppen eingeteilt werden, so dass nur etwa gleich schwere und gleichaltrige Kinder zusammen spielen.

Schuhe, Halsketten, Ringe, Brillen und Gegenstände, welche Verletzungen herbeiführen und / oder das EM beschädigen können, müssen vor der Benutzung entfernt oder abgelegt werden.

Den Anweisungen der Aufsichtsperson für das jeweilige EM ist unbedingt Folge zu leisten. Dasselbe gilt für die am Eingangsbereich der Hüpfburg ausgehängten Sicherheitsregeln.

Beachtet der Mieter die vorgenannten Sicherheitsbestimmungen nicht und kommt es insbesondere wegen eines Verstoßes gegen die Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflicht zu einem Schaden, für den der Vermieter haftbar gemacht wird, haftet der Mieter dem Vermieter in vollem Umfang seiner Inanspruchnahme.

Elektrisches Gebläse:

Niemand außer der verantwortlichen Aufsichtsperson darf Zugriff zum Gebläse haben. Das Gebläse muss an einem sauberen und trockenen Ort stehen. Der Lufteintritt darf nicht behindert werden. Es dürfen keine Fremtteile angesaugt werden.

Aufstellfläche:

Vorzugsweise ist eine ebene, freie Gras- bzw. Rasenfläche zu wählen. Auf Hartbelägen (Asphalt etc.) muss eine Schutzplane ausgebreitet werden. Vor dem Ausbreiten der Schutzplane ist sicherzustellen, dass die ganze Fläche frei von Steinen und spitzen Gegenständen, etc. ist.

Aufblasen:

Die Aufsichtsperson beobachtet den gesamten Füllvorgang. Während des ganzen Betriebes muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein Papier oder sonstiges den Lufteinlass des Gebläses blockiert. Das Gebläse muss so positioniert werden, dass möglichst viel Luft ungehindert einströmen kann. Dies ist während des ganzen Betriebes zu beobachten und zu kontrollieren.

Das Gebläse muss während des ganzen Betriebes ständig angeschaltet sein. Sollte das Gebläse aufgrund eines technischen Defekts ausfallen, muss die Aufsichtsperson dafür Sorge tragen, dass alle Benutzer des EM dieses sofort verlassen.

Achtung!:

Es darf niemand das EM betreten, bevor dieses nicht vollständig aufgeblasen ist.

Luft ablassen/Abbau:

Niemand darf während des Ablassens der Luft in dem EM sein bzw. darin oder darauf herumspringen.

Für den Abbau stellt der Vermieter eine Person, die weisungsbefugt ist. Der Mieter hat ebenfalls mindestens eine Person zu stellen, die beim Abbau zur Hand geht.

Sollte vorab ein Auf- und Abbau durch den Mieter besprochen worden sein, wird dies im Mietvertrag festgehalten. Der Mieter verpflichtet sich hier insbesondere zum sorgsamem Umgang. Eventuelle Schäden sind durch den Mieter sofort mitzuteilen.

Sollte beim Wiederaufbau des EM ein Schaden festgestellt werden, ist der Mieter verantwortlich, bei dem das EM zuletzt in Betrieb war, es sei den der Vermieter ist beim Abbau zugegen und kann sich vom unbeschädigten und sauberen Zustand des EM vor Ort überzeugen.

Der Abbau soll auch erst dann erfolgen, wenn der Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Ort sind und sich vom ordnungsgemäßen Zustand des EM überzeugen konnten.

Witterung:

Bei starkem Wind oder Niederschlag darf das EM nicht benutzt werden.

Das EM ist vor Nässe zu schützen.

Bei bevorstehendem Niederschlag muss das EM, sowie alle anderen Gerätschaften rechtzeitig vom Mieter abgebaut und trocken gelagert werden.

Dasselbe gilt bei beginnender Kondensation in den Abendstunden bei einem Aufbau auf einer Grasfläche. Das EM muss auch hier frühzeitig abgebaut werden. Die Geräte dürfen nicht feucht verpackt werden.

Pflege / Rückgabe:

Der Mieter verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit dem ihm zur Verfügung gestellten Material. Er gibt das EM in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurück. Dazu soll der Mieter das EM bei Bedarf mit einem feuchten Tuch sauber- und danach trockenwischen.

Zusätzliche Kosten fallen für den Mieter an, wenn das EM stark verschmutzt zurückgegeben wird.

Hierfür berechnen wir pro EM 30,00 Euro für die Reinigung.

Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Schwalmstadt-Treysa.

Achtung!:

Kinderhüpfburgen sind für Kinder konstruiert und daher nicht für die Benutzung durch Erwachsene geeignet und zugelassen.

Bewegung macht Kinder Spaß und die Eventmodule bieten den Kindern neue Erfahrungen, auf die sie nicht verzichten sollen oder müssen. Wenn sich alle an die Sicherheitsbestimmungen halten, sich der möglichen Risiken und Gefahren bewusst sind und entsprechend umsichtig handeln, können Unfälle bei der Benutzung von Eventmodulen verhindert werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern viel Spaß und einen lustigen Verlauf Ihrer Veranstaltung!